



Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie der Universität Ulm vom 19. Juli 2011

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des Öffentlichen Dienstrechtes vom 09. November 2010 GBl. Nr.19 S. 793 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung vom 14. Juli 2011 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 19. Juli 2011 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)
- § 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Berufspraktikum (§ 8 Rahmenordnung)
- § 9 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)
- § 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 14 Regelungen zum Modul Bachelorarbeit (§ 16 c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung von Modulprüfungen
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie

- § 17 Ziele des Studiums
- § 18 Studieninhalte und Module im Bachelorstudiengang
- § 19 Studieninhalte und Module im Masterstudiengang
- § 20 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Akademische Grade, Studiengänge (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm wird der Bachelorstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm wird der konsekutive Masterstudiengang Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt „M.Sc.“) angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelorstudiengang 3 Jahre, für den konsekutiven Masterstudiengang 2 Jahre.

§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Orientierungsprüfung (§ 6 Abs. 6 Rahmenordnung)

Die Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang besteht aus zwei der drei schriftlichen Modulteilprüfungen „Statistik I“ und „Statistik II“ mit jeweils 6 LP und „Allgemeine Psychologie Ia“ mit 4 LP. Die Orientierungsprüfung ist erbracht, wenn die in Satz 1 genannten Modulteilprüfungen bis zum Ende des dritten Semesters bestanden sind.

§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)

- (1) Bis zum Ende des fünften Semesters des Bachelorstudiengangs soll der Studierende mindestens 90 LP aus den in § 18 Abs. 2 genannten Modulen erbracht haben. Für den Studierenden, der zum ersten Mal die erforderliche Anzahl von 90 LP nicht erreicht, gilt § 9 (Studienberatung).
- (2) Bis zum Beginn des 9. Semesters des Masterstudiengangs soll der Studierende 120 LP aus den in § 19 genannten Modulen erbracht haben. Wer bis zu Beginn des 9. Semesters keine 120 LP erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden in der Regel auf Deutsch abgehalten. Sie können nach Ankündigung auch in Englisch abgehalten werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 8 Berufspraktikum und Versuchspersonenstunden im Bachelor- und Masterstudien- gang (§ 8 Rahmenordnung)

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von acht Wochen mit einem Volumen von 12 LP abgelegt. Im Rahmen des Masterstudiums wird eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 12 Wochen mit einem Volumen von insgesamt 16 LP abgelegt.
- (2) Das Praktikum im Bachelorstudium ist teilbar in maximal drei Teile, die eine Dauer von 2 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Es soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters abgelegt worden sein.
- (3) Das Praktikum im Masterstudium ist teilbar in maximal drei Teile, die eine Dauer von jeweils 4 Wochen nicht unterschreiten dürfen. Es soll bis zu Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters abgelegt worden sein.
- (4) Das Berufspraktikum kann bei allen privaten und öffentlichen Einrichtungen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, dem Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit im gewählten Studiengang zu vermitteln. Tätigkeiten als studentische Hilfskraft im Umfang von wenigstens 9 Wochenstunden können als Berufspraktikum im Bachelorstudium, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft im Umfang von wenigstens 12 Wochenstunden können als Berufspraktikum im Masterstudium anerkannt werden.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss erkennt die praktische Tätigkeit an, wenn sie vor Beginn vom Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde und wenn neben einer Bescheinigung des Tätigkeitsgebers der Studierende einen Praktikumsbericht erstellt.
- (6) Die Studierenden müssen im Bachelorstudium bis zur Abgabe der Bachelorarbeit insgesamt 30 Stunden als Versuchsperson im Rahmen von empirisch-psychologischen Untersuchungen absolvieren.

§ 9 Studienberatung (§ 9 Rahmenordnung)

Studierende im Bachelorstudiengang, die das erste Mal 20 Leistungspunkte pro Semester nicht erreichen, werden vom Studienfachberater zu einer Studienberatung eingeladen. Die Studierenden werden vom Studiensekretariat schriftlich über diesen Termin informiert.

§ 10 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss für den Bachelor - und Masterstudien- gang Psychologie gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen Hochschullehrern oder hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie jeweils einem Studierenden aus den in Abs. 1 genannten Studiengängen mit beratender Stimme zusammen. Die Amts-

zeit beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für alle anderen Mitglieder drei Jahre.

§ 11 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

- (1) Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsformen vermittelt:
 - Vorlesungen
 - Übungen
 - Seminare
 - Praktika
 - Kolloquien (im Rahmen der Bachelor- und Masterarbeit)
 - Tutorien
- (2) Bei Seminaren und Praktika, die aus dem Fachbereich Psychologie angeboten werden, besteht Anwesenheitspflicht. Wer bei solchen Veranstaltungen nicht zu 85% der Präsenzzeit anwesend ist, ist nicht zur Teilnahme an der entsprechenden Modulprüfung berechtigt. Die Kontrolle der Anwesenheit obliegt dem verantwortlichen Dozenten.
- (3) Die Bachelorprüfung besteht aus einer Bachelorarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit und aus Modulprüfungen, die in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen sind.
- (5) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen (Scheine) vorausgehender Veranstaltungen des gleichen Moduls verlangt oder die Zulassung zu bestimmten Modulprüfungen vom Erbringen unbenoteter Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer oder mehrerer bestimmter anderer, inhaltliche Voraussetzungen schaffender Modulprüfungen oder Studienleistungen abhängig gemacht werden. Insbesondere im Falle begrenzter Kapazitäten bei Wahlpflichtmodulen kann die Zulassung auch von anderen, zusätzlichen Kriterien abhängig sein. Aktuelle Zulassungsbedingungen der Module werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 12 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

Schriftliche Modulprüfungen finden in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit sowie den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in den letzten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit und in der ersten Woche der Vorlesungszeit statt.

§ 13 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)

Verwandte Studiengänge zum Studiengang Psychologie gemäß § 14 Abs. 2 der Rahmenordnung sind Studiengänge der Psychologie sowie der Humanmedizin. Über andere Studiengänge entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

§ 14 Regelungen zum Modul Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Bachelorarbeit drei Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (2) Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe beträgt bei der Masterarbeit sechs Monate. Verlängerungsfristen regelt die Rahmenordnung.
- (3) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von insgesamt 12 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Bachelorarbeit ergänzt, für welches im Rahmen der Bachelorarbeit 2 LP vergeben werden.
- (4) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Masterarbeit ergänzt, für welches im Rahmen der Masterarbeit 2 LP vergeben werden.
- (5) Die Bachelor - und Masterarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache abgefasst werden. § 16 c Abs. 4 der Rahmenordnung gilt entsprechend. Die Bachelorarbeit ist in einfacher, die Masterarbeit in zweifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Darüber hinaus ist die Bachelor- und Masterarbeit gemäß § 16c Abs. 9 Rahmenordnung in elektronischer Form zu übermitteln.
- (6) Die Bachelor- und die Masterarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Fachprüfungsausschusses Psychologie außerhalb eines am Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie beteiligten Instituts absolviert werden. Der Prüfer der Bachelor- oder Masterarbeit muss einem am Bachelor- bzw. Masterstudiengang Psychologie beteiligten Institut der Universität Ulm angehören.

§ 15 Bewertung von Modulprüfungen

- (1) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums fließen die Modul(teil)prüfungen gem. § 18 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (2) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen die Modul(teil)prüfungen gem. § 19 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (3) In fachlich begründeten Fällen können schriftliche Prüfungen oder Teile davon auch in Form des Antwort- Wahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und nicht unter 50% der gestellten Fragen liegt.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Davon ausgeschlossen ist die Orientierungsprüfung. Hier ist nur eine einmalige Wiederholung zugelassen. Zweite Wiederholungsprüfungen sind an den auf die erfolglosen Prüfungsversuche folgenden Terminen zu absolvieren. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Semesters.

II. Bachelor- und Masterstudiengang Psychologie

§ 17 Ziele des Studiums

- (1) Studienziele im Bachelorstudium sind die Vermittlung von Grundlagenwissen der Psychologie, Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung, diagnostische und statistische Methoden sowie die systematische Anleitung zu naturwissenschaftlich-methodischen Denken.
Der Bachelorstudiengang bereitet dabei insbesondere auf Tätigkeiten in der (Weiter-) Bildung, der Beratung, in Wirtschaft und Industrie, im Öffentlichen Dienst und im Gesundheitsbereich vor.
- (2) Ein erfolgreicher Bachelorabschluss soll befähigen
 - a) zur Anwendung psychometrischer Instrumente in Forschung, Bildung und Beratung
 - b) zum Umgang mit diagnostischen und therapeutischen Verfahren im Beratungs- und Gesundheitsbereich
 - c) zum Konzipieren arbeits- und organisationspsychologischer Maßnahmen
 - d) zur Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams v.a. mit Ärzten, Betriebswirten, Sozialarbeitern und Ingenieuren
 - e) zur Teilnahme an Weiterbildungen und zur Aufnahme eines Masterstudiums „Psychologie“
- (3) Studienziele im Masterstudium sind die Vermittlung vertiefter Kenntnisse in den Bereichen Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten, den grundlagenorientierte Perspektiven psychologischer Forschung sowie die Vermittlung wissenschaftlicher und berufsqualifizierender Kompetenzen in den Anwendungsfeldern der Psychologie.
Der Masterstudiengang bereitet dabei insbesondere auf eine selbständige Tätigkeit in der (Weiter-) Bildung, der Beratung, in Wirtschaft und Industrie, im Öffentlichen Dienst und im Gesundheitsbereich vor.
- (4) Ein erfolgreicher Masterabschluss soll befähigen
 - a) zur selbständigen Anwendung psychometrischer Instrumente in Forschung, Bildung und Beratung
 - b) zur Planung, Entwicklung und Umsetzung diagnostischer und therapeutischer Verfahren im Beratungs- und Gesundheitsbereich
 - c) zur Konzeption, selbständigen Umsetzung und Evaluation arbeits- und organisationspsychologischer sowie instruktionspsychologischer Maßnahmen
 - d) zur Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams v.a. mit Ärzten, Betriebswirten, Sozialarbeitern und Ingenieuren
 - e) zur adressatengerechten Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie zur kritischen Bewertung fachbezogener Positionen
 - f) zur Promotion im Bereich der Psychologie.

§ 18 Studieninhalte und Module im Bachelorstudiengang

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder einer Modulteilprüfung abgeschlossen, mit Ausnahme der Module „Berufspraktikum“ und „Versuchspersonenstunden“. Hier wird eine Studienleistung verlangt.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

	Bereich/Modul	Leistungs- punkte
A	Einführung, Methoden, Diagnostik	49
1	Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden	8
2	Statistik (I und II)	12
3	Versuchsplanung / Testtheorie / Computergestützte Datenanalyse	10
4	Empirisches Praktikum (Empira)	10
5	Diagnostik	9
B	Grundlagenbereich	48
6	Allgemeine Psychologie Ia und Ib	8
7	Allgemeine Psychologie II	8
8	Biologische Psychologie	8
9	Entwicklungspsychologie	8
10	Sozialpsychologie	8
11	Differentielle Psychologie	8
C	Anwendungsbereich	44
12	Pädagogische Psychologie I	8
13	Pädagogische Psychologie II	4
14	Arbeits- und Organisationspsychologie I	8
15	Arbeits- und Organisationspsychologie II	4
16	Klinische Psychologie I	8
17	Klinische Psychologie II	4
18	zwei der drei Anwendungsfächer: Pädagogische Psychologie III oder Arbeits- und Organisationspsychologie III oder Klinische Psychologie III	4 4 4
D	Sonstiges	39
19	Nicht-psychologisches Wahlpflichtfach	6
20	Additive Schlüsselqualifikationen	6
21	Berufspraktikum inkl. Praktikumsbericht (unbenotet) (11+1 LP)	12
22	Versuchspersonenstunden (unbenotet)	1
23	Bachelorarbeit inkl. Kolloquium (12 + 2 LP)	14

(3) Lehrveranstaltungen, die einmalig oder unregelmäßig an der Universität Ulm für das Fach Psychologie angeboten werden, können auf Antrag an den Fachprüfungsausschuss als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Zusatzmodul oder Teil eines solchen anerkannt werden.

(4) Additive Schlüsselqualifikationen sollen aus den Modulhandbüchern des Humboldtstudienzentrums und des Sprachenzentrums gewählt werden.

(5) Zu den Praktika „Empirisches Praktikum I“ und „Empirisches Praktikum II“ darf nur zugelassen werden, wer die Teilmodule „Statistik I“, „Statistik II“ erfolgreich absolviert hat.

§ 19 Studieninhalte und Module im Masterstudiengang

(1) Jedes Modul wird mit einer Modul- oder einer Modulteilprüfung abgeschlossen, mit Ausnahme des Moduls „Berufspraktikum“. Hier wird eine Studienleistung verlangt.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule sind im Masterstudium zu absolvieren:

	Bereich/Modul	Leistungs- punkte
A	Grundlagenvertiefung (Wahlpflichtbereich)	8
1	eines der Grundlagenfächer Differentielle Psychologie, Biologische Psychologie, Allgemeine Psychologie, Sozialpsychologie, Entwicklungspsychologie	8
B	Forschungsmethoden und Diagnostik	20
2	Forschungsmethoden	12
3	Diagnostik	8
C	Anwendungsmodule	24
4	Anwendungsmodul A eines der drei Anwendungsfächer: Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie oder Klinische Psychologie	12
5	Anwendungsmodul B eines der drei Anwendungsfächer (das nicht als Anwendungsmodul A gewählt wurde): Pädagogische Psychologie, Arbeits- und Organisationspsychologie oder Klinische Psychologie	12
D	Projektseminare	10
6	Projektseminar I	5
7	Projektseminar II	5
E	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	10
8	Kommunikation wissenschaftlicher Ergebnisse	10
F	Sonstiges	48
9	Berufspraktikum inkl. Praktikumsbericht (unbenotet) (15+1 LP)	16
10	Masterarbeit inkl. Kolloquium (30 + 2 LP)	32

§ 20 Fachspezifische Voraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 135 LP (einschließlich empirisches Praktikum gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 sowie die Versuchspersonenstunden gem. § 18 Abs. 2 Nr. 22 und § 8 Abs. 6) nachweisen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 80 LP (einschließlich des Moduls Forschungsmethoden) gem. § 19 Abs. 2 erbracht hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität vom 26.10.2009, Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm vom 28.10.2009, Nr. 16, Seite 189 – 195 außer Kraft.

Ulm, den 19. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling

- Präsident -